

Sonnabends, den 3. Julius, 1751.
Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.

27.



Wochentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Morans zu erschen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; insgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnen, zu verspielen, verlommen, verloben, gesunden, oder geschlossen werden; Diesen werden sodem angezeigt dienstigen Personen, welche entweder Geld lehnen oder anleihen wollen, Dienstung, oder Arbeit suchen, oder auch selbie zu vergeben haben; Werner eine Specification aller zu Stettin Copalinen, wie auch angelommene Fremden ic. ic. Sulegt findet sic die Bier, Bröde und Fleisch-Laxe, neß dem marktgängigen Preis der Wolls und des Getreides in Dor- und Dinten-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angelommnen Schiffer.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Es soll in Stettin ein Barthey von circa 300 Hafstt alten Frankweinen, den zten Septembrie, per modum auctionis verlaufen, auch nach Berlinden 6 u 9 monathliche Zeit zur Boklung dabej accordiret werden. Die Weine seyn von perficte Qualität, mehrere keilis von dem Getwach de Anno 1729, und sehr viele noch älter. Der Tag vor dem Verlauf seyn dieselbe auf dem Rosen-Garten in dem Berghofswett Stettins Keller zu probieren, und wird danielst auf die Aucion gehalten. Weitere Nachricht davon gibt der Mäcker Stolzenburg, der auch erbdthig, austwärtige Commisionen zu beforgen.

Eg

Es hat die Königl. Regierung hieselbst, in Sachen des Aukermann Castner, wider den Krieges-Math Wissmann, das in der Mühlens-Straße hieselbst belegene Wohnhaus, welches dem Krieges-Math Danck gebürt hat, abmerken substaet, und Termin Licitacionis auf den 12ten Julii, olen und sothen besagen. Die Tare betrifft 1974 Rthlr. 23 Gr. 1 Pf. und bey voriger Licitacion ist es vor 2500 Rthlr addicirt; Wer nunmehr im letzten Termine plus Licitan verbleibet, hat die Addition zu geworten, weshalb dieses deneuen Kauf Liehaberei bekant gemacht wird. Signatum Stettin den 17ten May 1751.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

von Wedels, Regierungs-Präsident.

Es sollen die von dem seligen Otto Landreth von Grayers hinterlassene Gründe, als 1.) das Haus in der grossen Dohm-Straße, 2.) gwen und eine Hupe Landy auf hieselbst Stadt-Lide belegen, 3.) einige Landung auf dem Schützen-Gelde belegen, 4.) eine Wiese an der Schwent, am Vols Mühlen zur rechten Hand, 5.) eine Wiese am Dammtorchen Stein-Damn, an der fünften Brücke rechter Hand, 6.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, 7.) noch eine Wiese am Stein-Damm linker Hand, an des Bürger und Büchers Meisters Caspers Wiese belegen; Derjenige so diese Stücke alle, oder einzeln zu kaufen willens ist, beliebe seine Offerie in Termino den 12ten Julii des Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr in gedachtem Fredenberg'schen Hause ad Protocolum zu geben.

Auf Verordnung des Königl. Preussischen Pommerschen Hofwürdigen Consistorij allhier, soll das ehemalige Merkstätte, wo dem Hospital S. Petri alhier zugehörige Haus, s. n. alias Licitur und verkaufet werden, wou hemilt die gewöhnlichen drei Termine, auf den 1sten Julii, den 10ten Augusti und den 10ten Septembri, c. anderthalbem werden, in welchen diejenigen, so dieses Haus zu kaufen willens sind, sich vor dem Königl. Hospital S. Petri einfinden, und ihren Both ad Protocolum geben, auszufärne ein anzuhmliches offizirte wird, gewärtigen können, das dem Meßbliebenden dieses Hauses zugefallen werden soll.

Der Altermann des löslichen Aucte des Haußmeisters e. in Alt- u. Stettin, Meister Daniel Schumader ist willens, Alters und Schwächheit halber, seine Ruhrung zu nicht fortzuführen. Weil er nun zwey Häuser neben einander auf dem Rückenberger Regen hat, und dieselben nicht der Königl. Städte und allem Zubehör für dassel Bestablung zu verkaufen entfloßen; so thut er solches dem Publico hemilt und, daß wenn jemand Willens träge seine beiden Häuser zu kaufen, worin begneue Stüber, Boden, und Hofraum befindlich, mölle sich deshalb bei Meister Sonpolen, in der Hagen-Straße wohnhaft, melden, und wegen des Hauses Pretis vñhere Nachricht eintheilen.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß Herr Pagelsdorf Sen. gesonnen, sein in der grossen Wollweberstraße, zwischen des Kochs Gütig, und Schulmeister Kietebusch Häusern, inne belegenes Wohnhaus, auf künftigen Michaelis zu verkaufen, oder zu vermieten. In jetzt gezeigten Hause sind fünf Stuben, zwei Kammer, eine Küche, ein Wohne und ein ordinaryer Keller, bemest einen proportionirten Hof und Garten; Derjenige so solches zu kaufen, oder entweder ganz, oder er zum Theil zu mieten willens, kan sich bey dem Eizent' unter Herrn Pagelsdorf Sen. in der Dammstraße belieblich melden, und eines willigen Accords gewärtigen.

Es wird eines von denen seligen Herrn Altermann Friedrich Kreugers Frau Witwen Erben, zw. hielas Haus, welches am Rößmarkt, zwischen seligen Herrn Senator's Deslers Frau Witwe, und des Beauer Herrn Bergs Häusern inne belegen, am 2ten Julii c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kaufmanns Henning's Hause in der Schubstraße, um zweythalbem zum öffentlichen Kauf gesetzt werden; Wer Luk hat einen Käufer abgeseken, kan sich alsoan melden, und seinen Both ad Protocolum geben.

Es ist dem Kaufmänn Schumann des Böker Hufsen Haus auf dem Kloster Hofe belegen, und wesch auf 923 Rthlr. 10 Gr. taxirt, von der Königlichen Regierung addicirt, auch bereits in dem Gesetzligg. Bogen No. 25. zum Verkauf gestellte worden. Da aber bis dato sich noch kein ansehnlicher Käufer befinden, so wird solches anderthalbem zum Verkauf ausgestellt, dabei auch angezeigt, daß die Unter-Erba Billia geräumt und ledig geworden. Dieses Haus ist zur Doctor Profession besonders urtheil, auch an einem nothhaften Ort belegen. Wer demnach Besieben hat dieses Haus zu kaufen, kan si d. obemannen Gastwirth Schumann im goldenen Engel melden, mit demselben das Haus in Augenschein nehmen, und gewärtig seyn, daß auf einem annehmenlichen Both Contract geschlossen werden solle.

Bey dem Maurer-Gießer Daniel Gehlen, in der Kirchen-Straße auf der Lastadie, werden um Mittwoch, den 2ten Dieses, auf Veranlaßung des Frankfurtschen Gerichts, einiges Hausgerüste, als Werkzeug nebst Pfählen ic. wie auch Tische, Stühle, und allerhand Küchen-Gefüsse, per modum auctionis, gegen hoare Bezahlung verkauset werden. Wer etwas zu kaufen Lust haben möchte, beliebe sich aisdenn dafelbst einzuflinden.

Es soll eine Woh. Büche mit einem meßlingern Lauf, so in vollkommen fertigen Staude, verkausset werden; Solchen ein und andere Liehaberei sich dazu finden, so können sich dieselben bey Herrn Raafften in der breiten Straße melden, vorlicher davon vñhere Nachricht geben wird.

Es ist eine wohl confectionierte Kasten, welche in Rahmen hängt, mit Thüren und Fenstern versehen ist zum Verkauf; Wer dazu Besieben hat, und dieselbe zu sehen verlanget, kan si d. dem Sattler Keyser, in der kleinen Wollweber-Gasse melden.

All

Als in primo Termino Licitacionis, den 23ten Junii c. zu dem Hause seine Elicitanten sich eingefunden, so wird dem Publico heilbürd nachmahlen berachtfertigt, daß der zwepte Terminus auf des 12ten Julii a. c. prästizirt. Dieses Haus ist auf der grossen Lastadie, zwischen des Schoppinbrauer Matthiesen, und Köplen Schen Häusern inne belegen. Dieses Haus ist aus zum Brau- und Brantweins Bremien optiret, hat sechs Stuben, einen Saal, und sechs Kammern, drey Böden, ein Bratz, und Darz Haus, einen guten Hofraum, drey Ställe, und einen guten Keller, es ist auch eine gute Wasser-Pumpe auf dem Hofe vorhanden; Wer dieses Haus zu laufen Lust hat, kan sich am beregten Tage des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden, das Haus in Augenschein nehmen, und seinen Post ad Protocolum geben. Man will hoffen, es werden sich reasonable Häuser einfinden, und haben sie sich zu vertheilen, daß in tertio Termino den 26ten Julii c. dem Meistbietenden das Haus addicret, und mit ihm contrahirt, und so, haun gerichtlich vor, und abgelassen werden soll.

In des seligen Herrn Landvath von Starbers Haus, sollen am 2ten dieses, Vor- und Nachmittags, einige Meubles, als ein Diamantentier, und zwei goldene Ringe, eine Uhr, einiges Leinen, Gewebe, Tapeten, Spiegel, Spinde, Tische erdenes Zeug, eine halbe Chaile, eine Rangier, und anderes Haussgeräth, an den Meistbietenden vergütet werden, und belieben sich die Räufste deshalb einzufinden.

Weil sich in dem Schiffe, welches der Schiffer Carl Hempel vormahnen gefahren, in denen ersten dreyn Terminen kein annehmlicher Räufste gefunden, und die Interessenten daher nöthig gefunden, ans no. vi einen Terminus obwartzen zu lassen, und dann derselbe auf den 12ten Julii prästizirt worden; Als wird solches hemst betont gemacht, damit sich diejenigen, welche streuen von Belieben zeugen mödten das Schiff zu laufen, sich sodann bey dem See-Gericht melden können, weil sonst dasselbe demzügig, weil bereits 200 Rthlr. geboten, addicret werden soll.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist bey der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung, in Sachen des Kreis-Receptroris Molkenhauer, wider den von Gankken, ein Bauerhof in dem Dorfe Söllin, Greiffenbergischen Kreises, welches ein Unterdorf, David Kroth, bewohnet, nachdem derselbe auf 330 Rthlr. verkauft, subhactiert, und wie die zu Stettin, Greifswalde, und Cammin offizierte Proclamat besagen, Terminus Licitacionis auf den 14ten Januarii, 14ten Julii und 2ten Septembr. c. angezeigt. Solchemnach haben sich die Elicitanten alsdenn zu gesellen, und der Meistbietende nach Vorschrift der Ordnung die Addition zu gewartet. Signatum Stettin den 20ten April 1751.

Königl. Preußische Pommersche Regierung.

Als den 2ten Julii a. c. in der Königl. Ribbernowischen Heide 22 Stük Fichtene Sageblöcke, sechs Fuß stark, 28 Stük Fichtene Balcken, fünf Fuß stark, und 80 Stük Sparren. Ingleichen den 8ten Julii a. c. in der Königl. Gützowischen Heide 45 Stük Eichen Sageblöcke, sechs Fuß stark, und 38 Stük Eichen Balcken, plus Lianen verkauft werden soll. Als wird solches hemst öffentlich befandt gemacht, und können die Liebhaber sich in denen angelegten Terminis bey dem Königl. Förster Stiepel in Ribbernow, und dem Königl. Amtmann Herrn Stolt in Gützow melden, als welche von den Königlichen Forst- und Domänen-Cammer dorwert, ihnen obzugesetztes Bauholz Forstmäßig anzuhewisen, und solches dem Meistbietenden bis auf Königl. Approbation zu zufolgen. Colberg den 2ten Junii 1751.

Königliches Preußisches Forstbüroliches Proviant-Amt.

Es ist zu Stargard eine vierstörsche Schwimmer-Kutsche, in vollkommenen guten Stande, innwendig mit rothen Luch ausgeschlagen, mit weissen Schnüren vorhirt, nebst Fenstern von Spiegel-Glas, und einem ganz neuen Umzug von gewächsener Leinwand, und Überhaupt nach Berliner Facon, zu verkaufen; Wer solze zu erhandeln beliebt hat, kan deshalb mit dem Riemer Mätzl daselbst accordieren, und eines rasonablen Preises gewärtigen.

Da das zu Pafelwold in der Königl. Straße gelegene, und denen Erben des bey dem Hochlößl. Breyerhuschen Dragoner-Regiments ehemaligen gestandenen Regiments-Quartiermeisters Herrn von Volkmanns, 14schödiges sehr bequemes Wohnhaus, in welchem 6 Stuben, 4 Kammern, eine Küche, und wohl conditionirte Keller befindlich, nebst dem hinter dem Wohnhaus gelegenen Garten, und Gart-Hause, wie auch denen dazu gehörigen Wiesen, welches zusammen von den geschworenen Zimmers, und Mauer-Meister a 1250 Rthlr. kostet, worden, sowohl als auch allehand Meubles, als Bettten, Leinen, Schränke, Stühle, Kleidung &c. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung von Regimentswegen gerichtlich verkaufet werden soll; So wird heut' Terminus Subhaktionis auf den 10ten Julii a. c. anberahmet und festgesetzt, an weldem Tage alle sowohl bießige als auswärtige Häuser in dem Volkmannschen Hause sich einzufinden, ihr Gebot kann, und gewärtig seyn können, daß dem Meistbietenden das von ihm erstandene an wiederzuholen zugeschlagen werden soll.

Das Königl. Preußische Schwiedeckische Stadt-Gericht, wird den 12ten Septembr. h. a. der verwaiseten Bölkischen beiden Kinder Wohnhaus, so selbige daselbst haben, nebst der Scheune, so vor dass gem. Horte sthet, und zu ammen, mit denen daben beständlichen Pertinentien, welche sowohl in einem ganzen Wädelande, und einem halben Hause lande, als einem großen Hause und habhschen Scheune und Gart'en bestehen, auf 350 Rthlr. gerichtetlich gewürdiget sind, zum Besten derselben, Vormittags um 8 Uhr per

tatorem

autorem illorum, auf dem Schleußelbeinschen Rathause an den Meistbietenden verkaufen lassen. Und dannhero müssen diejenigen, so diese immobilia kaufen wollen, sich solcherwegen sodann zu gesetzter Zeit an gedachtem Orte melden, und darauf licitiren, damit dadurch solcher Verkauf gehörig realisiert werden könne.

Als die zu Pohen/Reinendorf und Gosow beständliche Schmieden, zum schlichen Verkaufs auszuböthen werden, und in dem Ende Termine licitationis auf den 27ten Junii, 6ten und 12ten Juli anberahmet worden; So wird dem Publico solches hieburd belantet gemacht, und können diejenigen, welche diese Schmieden erlich an sich zu kaufen willens sind, sich in denen angefesteten Terminen auf dem Rathause zu Gar's an der Dore melden, ihren Voto daran than, und in dem letzten Termine gewärtigen, daß solche plus Licitanti, bis auf ergangene aller andigste approbation, zugeschlagen werden sollen.

Dem Publico wird hieburd belantet gemacht, daß in Hamburg den Herrn Johann Nicolaus Müller, Med. Praec. in der ABCstrasse wohnhaft, zu beobachten ist: Unguentum sympatheticum Hernia, oder eine Sympathetische Brüabula, womit in kurzer Zeit allerhand Arten Brüche des menschlichen Leibes können curiret werden, als Noh. Darm, Wind, Wasser, Fleisch, und Nebel Brüche; auch diejenigen, so von verschiedenem Alter entstehen, da Scrotum sunt tunc testiculi aufgebähert wird, und viele nicht wissen, was es ist, deswegen auch öfters ganz contraria Argumenta brauchen, daß endlich gar der late Stand dazu schwächt, und der Patient selnen Geist aufzehren mag. Die Salbe kan sowohl bey jungen Kindern, bey erwachsenen Personen, als auch bey alten bedrelegley Geschlechtes sicher und mit dem grössten Nutzen gebraucht werden. Denn diese Salbe het was besonders, und ihre Wirkung ist recht wunderbar, massen diejenigen, so mit einem vergleichschen Schaden incommodari seyn, und es (wie inscunam) aus einer besondern Schwachheitheit keinem Medicis oder Chirurgo entdecken wolten, sich durch dies & bereits zwey experimentirte Hülfis-Mittel selbst helfen könten, ohne die geringste Schwierigkeit. Die zur Cur erforderliche Portion Unguenti, welche in einem steinernen wief'sch & alicon vertheilt ist, kostet 6 Thaler in neue 2 drittel Stücke. Es wird jedesmal eine Gehandschrift Instruktion dabey geben. Auswärtige resolvide Patienten müssen gegen Poststempel Einsendung der Briefe und Gelder prompte Refrediung der Medicin vertheilt seyn.

Es sollen zu Starckard in des verstorbenen Schönfärber Guirauds Beauftragung, den 2ten August c. allerhand Mobilia an Kupfer, Zinn, Leinen, Betteln, Kaffeln, Tüde, Spiegel, und anderhand Hausherrath per modum auctionis öffentlich verkauft werden; Es können also die Liebhabere in obgedachter Behouing sich bei Morgens um 8 Uhr, und des Nachmittags um 2 Uhr einfinden, und baare Geld mitbringen, weil ohne baare Bezahlung niemand etwas verabsorge werden wird.

Vermöge Königl. Krieges- und Domänen Commissari Secret, vom 8ten Junii a. c. sollen die dem Judenthe Knecht von Gulgow durch den Holste y Auktenuer Ebert, in Dobberhol abgenomme, allerhand Seiden- und wollene Waaren, womit derselbe wider Königl. Verbot, öffentlich handeln gegangen, verkauft werden, wogegen Termine licitationis auf den 10ten Juli c. ande- hant worden; Wer nun Dieses den dat. dies. Waaren zu kaufen, kan sich in Termine an der Königl. Aczise Stube in Wollin einfinden, und seinen Voto sodann ad Proccollum geben, auch gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung die Waare zugeschlagen werden soll.

Zu Starckard sollen in des seligen Herrn Secret. Bohmen Herren Eden Hous, so in der Mollwebers Straße belegen, und woldes aniso des Fildscheder Herr Wenberg bewohnet, den 12ten Juli a. c. verschiedene Meubles an Kupfer, Zinn, Leinen, Betteln, Tüde, Stühle, Hausherrath, an den Meistbietenden verauktionirt werden; Die erwachsenen Liebhabere wollen sich also am bemeldeten T. ge Morgens um 8. und Nachmittags um 2 Uhr, in dem Bohmen Hause einfinden, und daat Geld mitbringen, massen ohne baare Bezahlung nichts verabsorge werden wird.

Es sollen zu Starckard des verstorbenen Schön- und Schönfärber Pierre Guiran Hinterlassne Immobilien, bestehend in grossen Wohnhäusern, nebst Kürbervrey und Gart'en, so deductis deducit auf 469. Rthlr. 21 Gr. 4 Pf. kostet werden, an den Meistbietenden verkaufet werden, wou Termint auf den 27ten Juli, 6ten und 20ten August a. c. anberahmet worden; in welchem sich die Liebhabere bey dem Brandenburgischen Amt der Herrn Doctor Labrugie, Morgens um 9 Uhr melden, ihr Gebot ad Proccollum geben, und gewärtige seyn können, daß im letzten Termine dem Meistbietenden solches adjudicirt werden wird.

Als bey dem Wapzen-Gerichte in Anklam, zu Verlaung des basellß in der Krähen-Straße, sub No. 426. belegenen Wohnhauses, nebst Hintergebäude und Gart'en, so der verstorbenen Vorenfamilie von Essen zuständig gewesen, auch von St. -mer- und Mauermeistern auf 294 Rthlr. 10 Pf. net, von neuem ein Termintus auf den 21ten Juli a. c. anberahmet; und für erwachsene Städte, inclusive einer Wiese von 2 Schrod, so überdem 25 Rthlr. taxiret, bereit 225 Rthlr. gebolken; So wird solches hieamt del. und gewaadt, und können Liebhabere so ein mehreres dorft zu geben gewillket sind, sic am benannten Tage, als den 21ten Juli Nachmittags um 2 Uhr vor dem Wapzen-Gerichte einfinden, Handlung pflegen, und nach Besinntest des Auftrages gewärtigen.

In den Intelligenzspettel No. 22. den 5ten Junii a. c. ist durch den Herrn Senator Dresow in Edg. an befandt gemachet worden, daß zwischen ihm und dem Proviant-Commissario Koppel in Stolpe, ein

Kauf wegen des Zuckerschen Hauses in Edslin getroffen, und daß solches hiermit bekladt gemacht würde. Nun ist es zwar an dem, daß solches geschehen, jedoch mit der expressen Reservation, wenn die auswärtigen Zuckerschen Erben in denselben consentirten, da aber solches nicht geschehe, sollte der Kauf so ipso null und nichtig seyn. Da nun unterm 7ten Iulii mir dieselber gemahet, daß das Haus, und der vor dem Hohenchor an der Bißwic liegende Garten, soltem publice subhastire, und plus licetanci jugselogen werden; So wird solches heutlich dem Publico angezeigt, daß ein jeder, der in dem Hause daran 900 Thaler gebrochen, wie auch zu den Gart'n Gelebeten hat, sich in den anzuhenden Termino, welcher hierauf bekladt gemacht werden soll, melden, und darauf hiecken könne.

Zu Lauenburg wird das am Markt aezogene Regenbernsche Wohn- und Brauhaus, so 800 Achtl. gerichtlich ästlicht worden, nebst einer zu diesem Hause gehörigen halben Wurck Acker, so 33 Achtl. 8 Gr. gesäßiger, und einem dazu beleguen Garten, so 100 Achtl. taxirt worden, zum Verkauf nachmols ausgetrieben, und können die Ei'bhabeer in Termino L. i. a. d. 7ten Iulii a. c. um 9 Uhr des Morgens zu Nahmen sich melben, darauf dieiszen, und gewortha seyn, daß diese Güter dem Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Das seligen Cämmerei Horne Witwe und Echen zu Trepow an der Rega, sind willig, ihr Vorwerk, als Haus, Stellung und Schenke, vor dem Colberger Thor belegen, welches Jerusalem genannt wird, nebst 104 Schaff Landeng im Hüselaar, 15 Euber Hufschaff, die Wiesen sind rund um das Vorwerk besitzend, 15 Häuser Mindverb, Schweine 12, imgleichen das Inventarium vom Aderkau, zu verkaufen; Wer nun willens ist, solches Vorwerk zu kaufen, kan deshalb mit der Frau Witwe und Erben daselb' accor iren, und eines rauenden Pusses sich gewärtigen.

Der Antiquari Müller in Riesel hat sich der Wirthschaft begeben, und einen Vermalke angenommen zu, ist also w Lenz, seinen Schaffland und sein Acker Geräthe zu verkaufen; Wer nun einige Schaffs benötigt ist, kan von ihm auf bevorstehenden Mittwochs 400 Stück an guten und gesunden Vieh befommen, und bezahlt vorher sich mit nachsten bey ihm swifst, oder mündlich meiben, und wegen des Preises vereinigen.

Es sollen zu Publick auf Ahnholzen seligen Senatoris Sorgatz's Einbee Vorwündere, einsae Meubles, bestehend in etwas Silber, aewg golden Ring, Kupfer, Ann. Kleibung, allerhand Haushalts, per modum auctionis den 7ten Iulii a. c. zu Nachhause distribuir werden; Es wird also ein solches hiedurch zu jedermann's Wissensdurf gebraucht, damit die Liebhaber sich am benannten Tage Morgens um 8 Uhr zu Nachhause einfinden, auf die ihnen anständige Stückten licitien, und sofort der Extradition gegen Erlegung des Geldes gewarnt werden können.

Vor dem Buchhändler Heinrich Gottlob Buchs in Skarzberg, sind folgende neue Bücher zu haben:
 1.) von Hess, historische und politische Anmerkungen über den Antimachavel, 8. 12 Gr. 2.) Helds Fabeln, 8. 4 Gr. 3.) Leidetiden der Schönheit, oder neue entdeckte Geheimnisse von der Schönheit der Frauenjämmer, 8. 6 Gr. 4.) Das Lob der noch lebenden unbekannter Schriftsteller in den bedürftigen Gegenden von Westhessen, 8. 3 Gr. 5.) Nachricht von der großen weissen Herlings-Wisserer in Schottland, 8. 2 Gr. 6.) Heinrichs Entwurf einer Historie des Thür- und Fürstl. Danies Brandenburg, 8. 12 Gr. 7.) August heilige Reden, 8. 2 Gr. 8.) Saurs Reden über die Geschichte von dem Leidens unsers Herrn Jesu Christi, 2 Theile, 8. 18 Gr. Auch wird hiemit gemeldet, daß die Skarzberg'sche Bücher Lotterie den 7ten Iulii soll gezogen werden, und können sich die Herren Interessenten alle denn ihre Gewinne absonnen lassen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Trepow an der Tollensee, hat der Bürger und Schuster Meister Joachim Christian Südde, etwa Morgen Acker am Saniorovschen Wege, auf dem Ziegeln Camp, zwischen Kreindorf's Witwe, und Herrn Geppenich, für 46 Achtl. an den Bürger und Tisoler Meister David Meardel verkauft; Welches dem Publiko hiemit bekladt gemacht wird.

Noch dasselbt hat der Bürger und Schlächter Meister Andreas Kunzmann, zwei Morgen Acker zu 7 Scheffel Aussaat auf dem Heuergerge, zwischen Meister Sonzen, und dem Schmidt Meister Müller; imgleichen einen Morgen zu 4 Scheffel Saat, zwischen dem Herrn Bürgermeister Schroder und Grapenichen, an den Bürger David Steffel verkauft; Welches dem Publico zur Nachricht dient.

Noch dasselbt hat David Meardel sein Wohnhau in der Mühlen-Straße, zwischen Johann Duer, und David Meardel an David Döbelen verkauft; Soebenfalls dem Publico hie ist bekladt gemacht wird.

Zu Godnow verkaufit der Herr Secretarius Jobel, nebst seiner Schwester, zwei Hufen Landes, nebst einer Ewe an den Köppen, und zwei Eweln an dem Kupferhammer, an seinen Schwager, dem Bürger und Brauer Christian Radlossen, und soll ihm den 7ten Iulii die Verlassung ertheilet werden; Welches nach Königl. allernädigster Verordnung hiemit bekladt gemacht wird.

4. Sachen

4. Sachen so außerhalb Stettin zu vermiethen.

Es ist schon hieb vor in denen Intelligenz-Bogen sub No. 3. 4. und 5. der Junger Pfäcowen zu Eöllin, am Markte belegenes Wohnhaus, und zwar die ganze Unter-Erte, nebst Hofraum und Stälelung, wie auch Thor-Weg und Durchfahrt, zur Miete offeret worden. Weil sich nun bisher kein ausreichender Mietsh. Mann dazu gefunden, so geschiehet die Oferete hiedurch nochmehn an jedermann, um es bevorstehenden Michaelis e. bezichen zu können, und wird Terminus Licentioris auf den 10ten Julii, hlemit andernahmet, in weltem Hermino die Herren Riehabere sich bey dem gerichtlich constituirten Exz. Ratore, Notarie Leopold zu Eöllin zu melden, und zu schwätzen haben, daß es dem Meißtisch-Abden zur Mietz: auf Michael e. eingezwungen werden soll.

5. Sachen so außerhalb Stettin gestohlen worden.

Es ist zu Daber, in der Nacht zwischen den zarten und 2ten Marci e. ein gewaltsamer Einbruch geschehen, indem einige Diebe, dem Vermuthen nach, drei, in das Kaufmann Moiss Witwers Haus am Markte, durch zwey Wände gehroden, diese nebst der Magd überfallen, vorde geworget, mit Stricken zu binden, an die Erde geworfen, und dergestalt geschlagen, daß sie solche tot zu hyn gelesset, wonachst sie die Kosten gedacht, und über 70 Rthlr. baars Geld, nebst vielen Silber-, und goldene, und silbernen Schauschüssen gestohlen. Es befindet sich unter solchen ein silberner Becher, von 8 Rthlr. mit dem Zeichen S. M. zwyn silberne Ringe vom gläsernen Kruse. Ein doppelter Ducaten mit einer Dose, worauf ein Silbif gepräget. Noch ein doppelter Ducaten, mit der Ueberschrift: Oia et labora, und ein goldener Rüss am Werth 3 Rthlr. worn innwendis die Buchstaben F. R. geschnitten. Auch hat einer dieser Diebe einen weißlichen Rock angezahlt, und unter dem Kuth eine Callot-Mütze getragen. Das adeliche Burg-Gericht er sucht dem nach alle und jede Gerichts-Obrigkeiten, wie auch jederaniglich, auf dergleiden Personen und Sachen acht zu haben, und wenn sich solche hervor geben, oder sonst einige Verdächtige Merckmäle wiber jenandten auferjtn, die in Verhaft zu nehmen, und der adeligen Herrschaft zu Daber davon Nachricht zu geben. Es wird dagegen nicht nur die Erfaltung aller aufgewandten Kosten, sondern auch zugleich vor den, durch dessen Hülfe die Diese erfoßet werden, eine Belohnung von 50 Rthlr. versichert.

Zu Stargard ist den zarten hau, des Morgens um 5 Uhr, im Johann-Marcite, aus einem Hause nahe der Marien-Kirche, gestohlen worden: eine runde silberne Schale zu innwendis vergoldet, worun er drey hohle runde Knöpfe, der Rand cordonuert, mit 2 Handgriffen, Berliner Prose, ein Potasen, und vier ordinare Bischofsschl., worauf die Buchstaben H. H. v. S. A. G. v. S. 1727 gestohlen. Es werden also alle und jede, so von diesen gestohlenen Silber-Nachricht ertheilen können, besonders die Herren Goldschmiede, denen etwa dieses Silber zum Verkauf gebracht werden möchte, dienstlich ersucht, solches dem Herrn Stecruario Michaelis zu Stargard anzugezeigen, und dafür einen reisonalen Recompens erwarten.

6. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat die Königl. Regierung des seligen George Christof von Schwartzen, modo dessen Sohnes, Caesar Friederich Chelisoph von Schwartzen zu Döberitz, sämtliche Creditores edicitaler auf den 2ten Julii e. sub pena præclusi et perpetui silentii citatae, wie die in Stettin, Eöllin, und Naugardien in loco publicis affigire Proclamata besagen. Wobnach sich also vorerwähnte Schwansche Creditores zu achten. Signatum Stettin den 17ten April. 1751. Königl. Preuß. Pommerische Regierung.

Von Gottes Gnaden Kjr. Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz. Thümmerer und Thürfürst ic. Entbieten allen und jeden Creditori, wie auch Lehnshölgern, so an seligen Obrist-Lieutenant von Blanckenburgens Witwe, oder deren Wartchowischen Anteil; Gutheiss in Möglin, einige Ausfrache zu haben vermeinten. Unsern Grus, und fügen end heimt zu wissen, was mössen gedachten Obrist-Lieutenant von Blanckenburgens Witwe, vernüttet copel, anliegenden Suppl. allhier allerdemuthigst angezeigt: wie daß sie das erwähnte Wartchowsche Anteils-Gutes in Möglin, mit ihrem verstorbenen Manne so latte wiederläufig beleszen, bis die per pactum destinate Jahre verstoßen, da sie den Major von Blanckenburg ad relendum provociret, der sie aber nicht retulat, sondern wie die Anklage gen A. et B. besogen, prälabiret, und ihr frey gegeben worden, solches entweder einem andern Agnato, oder auch einem Fremden läufig zu überlassen, sie sich auch dieses Rechts bedienet, und obgedachte Wartschowische Anteile Gutheiss in Möglin, an den Capitain Kolbtschen Regimentes, Adam Georg von Rückel, für 4200 Rthlr. wie der cepel, hiedem angefeste Kauf-Contract sub C. mit mehrmals besaget, veräußerte, mit allerdemuthigster Bitte, daß Wie, wie in gedachten Kauf-Contract stipularet, zu den Käufers deslo mehrere Sicherheit die etwanigen Creditores und übrigen Lehnshölgern, per edicale zu citieren allerandrigst geruhet mögten. Wenn wir nun soldem Gedenk statt gegeben; So citiren und laden Wie euch hienit und Kraft dieses Proclamatis, wovon eines althier in Eöllin, das andere zu Eöllin, und das dritte zu Colberg affigiert werden soll, ernstlich, daß Ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, und zwar auch die Lehnshölgere ad. relendum, auch die Crediti

Creditorum aber, daß Ihr eure Forderungen, wie Ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise, zu vertheidigen vermöget, ad acta angezeigt, auch den 20en Septembr. vor Unserm Hofe Gerichte allhier vor persona praeciali, person und unausbleiblich, oder per Mandatorios, welche Ihr bei Zeiten einzuhören, und dieselben mit zureichender Instrukcion und Vollmacht, auch zur Gute zu versetzen habet, zum Verhör gestellt, die Documenta zu justificirung eurer Forderungen, sobann in Originali produciret, gütliche Handlung, s. s. get. in deren Entstamm. aber rechtlich Erklärt gewaret, sub comminatione, daß Ihr auf den nicht Erdeinungs Fall, mit euren resp. ctive Forderungen und Zeugnissdeckt, von dem mehr erwarteten Wert vordrilen Anttheil Garben in M. B. z. an, angewiesen, und auch ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden. Wornach ic. Signatur Eßlin den 27ten May 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonn, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbehren allen dementsjigen Creditoribus, welche an dem allhier in Hinter-Dommern b-legenden Gute Pinno cum perincimis eine Ansprache zu haben vermeinten, Unseren Gräß, und füßen denselben hiemit zu wissen, wasmessen der Landvath Eschwir Gerhard, und Lieutenant Friedrich Wilhelm, Gebrüder von der Osten, vermittelst beyliegenden copiellen Abschriften allhier angezeigt, wie daß der zwischen ihnen und der Obrigkeit von der Osten getroffne Vergleich vom 27en April 1750, durch einen juz. am Revere vom 4ten May a. c. dohın declarirt worden, daß, falls wider Wemusches fünftig einige Säulen, welche nicht das Quantum von 100 Rth. übersteigen, sich hervor thun solten, solche die Obrigkeit ex propriis bezahlbar wort, dafsen aber einige Höhe über 100 Rth. sich ergothen möchten, und die selbe solche Höhe nicht steypwillig übernehmen wolte, Supplicanter zu Erwirung der Debitorum latentum auf ihre Kosten Edicatales extrahirant solten, mit allerunterthänigster Bitte, daß Wir zu dem Ende genöthige Edicatales zu ertheilen allerhandigst gerufen mödten. Da nun Supplicanter eine Specification ihrer Creditorum ceterorum, welche aus dieser Edical-Citation begegnet worden, übergeben, und Wir die gehoben, Edicatales ratione Creditorum latentum erkannt haben; So citiren und laden Wir euch hiemit samt und sonders daß Ihr a dato innerhalb 9 Wochen, wovor 3 für den ersten, 2 für den andern, und 3 für den dritten Termin peremtoire zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie Ihr dieselbe mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeint, ad acta anzeige, auch den 20en August a. c. vor Unserm Hofe Gerichte hieselbst end zum Verhör unausbleiblich gestellt, bei Zeiten einen Advocaten anzuheben, und denselben mit genugsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Gute vertheilt, in Termine die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicante ad Protocolium verfahren, aufsige Handlung pfleget, und in Entscheidung der Gute rechtlich Erklärt gewaret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcladizet, und in Anziehung des Gutes Pinno, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobt, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Damit nun dieses zu jedemmanns Wissenshaft desto besser gelangen möge, so soll ein Proclamat hieselbst in Eßlin, das andere in Berlin, und das dritte in Magdeburg offigiert, auch solchen nicht allein denen Bezeichnen, sondern auch Stettinischen Intelligenz Boten inserirt werden. Signatum Eßlin den 11ten Juli 1751.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst ic. ic. Entbehren allen und jedem Creditoribus, so an des seligen Regierung Reichs Thibauri Joham von Kengow Vermögen, entige Au- und Aufsprache zu haben vermeinten, Unseren Gräß, und füßen euch hiemit zu wissen, wie daß, nahein per Decretum vom 10en May o. in obiger Gache Concensus von dem Tage an, da der Debtor verstorb, erhöhet, und zugleich der Rath und Hofgerichts-Advocatus Kirstein zum Contradicteur ex officio bestellt worden, derselbe nunmehr vern die beyliegenden abschriftlichen Supplicante gerohrbliche Edicatales an euch zu ertheilen allerunterthänigst gegeben. Wenn Wir nun auch solche erkannt, und damit sie zu einer jeden Notiz desto besser gerieken, allhier zu Eßlin, und denn zu alten Stettin und Cöllberg zu offigieren verordnet haben; So citiren und laden Wir euch hiemit erneut, daß Ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovor 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termin peremtoire zu rechnen, eure Forderungen oder Ansprache, so wie Ihr dieselben mit untafelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeint, ad acta anzeige, auch den 20en August a. c. vor Unserm Hofgerichte hieselbst euch zum Verhör unausbleiblich gestellt, bei Zeiten einen Advocaten annehmen, und denselben mit genugsamer Instrukcion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Gute vertheilt, in Termine die Documenta in originali produciret, darüber mit Supplicante ad Protocolium verfahren, aufsige Handlung pfleget, in Entscheidung der Gute aber rechtlich Erklärt gewaret. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für geschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, präcladizet, und in Anschuna des verstörten Negligenz Raths von Kengow Vermögen, mit ihren Forderungen nicht weiter gehobt, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wornach Ihr euch zwachten. Signatum Eßlin den 17ten May 1751.

(L.S.) G. V. v. Bonn, Hofgerichts-Präsident.

Von

Von Gottes Gnaden. Wir Frederick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Hll. Römer, Reichs Erz-Cämmerer und Thürfürst. Entbietet seines Besten; Unser lieben Getreuen dem Geschlechte derer von Manteuffel, so an dem Gute Hörde ein Jus feudal Protemisior, oder sonst eine Aprivode zu haben vermeinen, imgleichen sämtliche Creditordienst der von Wusowen, Unsern Grus, und führen euch hiedurch zu wissen, wie daß der Hofgerichts-Advocatus Moldenhauer, ut communis Mandatarius im Wussovorischen Credit-Besitz, vermittelet eines übergebenen, und in copiell Abschrift iub A hiebei liegenden Supplicati allhier angezeigt, mit daß, da nunmehr die Altimation von dem dagei verordnet gebeinenet Commissario, wagen des Gutes Hörde, übergeben, er nöthig finde, die Lehnshöfger folger ad relendum pro preno estimato, wie auch alle und jede Creditorum edicitaliter citaretur zu lassen, mit allerunterhängiger Bits Ze, das Wit gehördiche Edicale zu ertheilen geruh n mögten. Wenn Wir nun darauf, da die Taxacion des Gutes Hörde gefordert, und dasselbe an Landung, Staaten, Verstand und Bischofswcy, nach Abzug des der Oneum, laut aufzunommen, und Abschrift sub B hiebei gefügten Texte auf 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. gewürdiget, und in Ansicht gebracht worden, die gehobene Edicale erfannen haben; So citaretur und lahdet Wit euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatis, daß Ihr die Lehnshöfger a dace innerhalb 12. Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu rechnen, euch, ob ih das Gute Hörde retournen wollet, ad acta erkläret, Ihr die Creditorum aber erste Forderungen, so wie Ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Erklärung zu können vermeinet, ad acta angezet, auch den 15ten Septemb. scherztument von Unserm Hofgerichts hiefstet euch zum Bergr unanständlich gesetzelt, mit eurisches Beschl., bey Beitten einer Advocatus anzunehmen, und denselben mit genugsamest Instruktion und gehörigter Vollmacht, zugleich auch zu Güte zu versetzen, da denn in ultimo Termino, ihr die Lehnshöfger, allenfalls das Pratum estimatum der 3488 Rthlr. 8 Gr. 8 Pf. vor das Gute Hörde, sofort daar zu relegen, ist die Creditorum aber in ultimo Termino die Documenta euerer Forderungen in originali zu producire, darüber mit Supplicanti ad Procurulum zu verfahren, sättliche Handlung zu pflegen, in Entschaltung derselben aber rechtliche Erklärung zu generare habet, sub comminatione, daß sonst ihr die Lehnshöfger mit eurem Lhn. Recht nicht weiter gebret, sondern das mit präcludiret, Ihr die Creditorum aber, mit euren Forderungen ebenals präcludiret, und euch überhaupt ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden soll, darum nun dieses proclam zu eines jeden Petrs bestoßt, besser gerecht, so soll davon eines allhier in Eslin, das andere in Schlevelein, und das dritte in Polzin offigkeit, auch denen öffentlichen Intelligenz-Vogten infertet werden. Wornach ic. Signatum Eslin den 15ten Junii 1751.

(L.S.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Dem Publico wird hiemit bestand gemacht, daß ad instantiam der Witwe von Wedel, gelohne von Woldcken in Kürskenz, alle und jede, welche an die von ihr erhandelte Andtheil in Bahnow und Winningsen, und Pertinenzen im Drambergischen Kreys der Königl. Holländischen und Chur-Sächsischen Regierung gegen drei Leutnants im Höhden, einen Anspruch haben, dergestalt vor die Neumärkische Regierung gegen drei Termine, als den 10ten Junii, 16ten Juli und 16ten Augusti a. c. citaret werden, daß sie sich zu diesem, sonderlich leztern Termine mit ihrer Liquidation der Forderung astellen, und solde justificieren, auch 14 Tage vor Ablauf des lezten Terminti ihre Documenta copiell ad acta bringen, wobeigewalde der Praktisition genötigten, in dem Ende einer jeden, so eine Forderung hat, bey Beitten einer Mandatarium mit genugsamest Instruktion, auch Vollmacht, und zur äußlichen Handlung zu verfehen hat.

Dem Publico wird hiemit bestand gemacht, daß der Lüdicher Meister Eybra in Mohr, der sellaen Blaren Witwe Erben Wohnhaus in der Erbstraße, zwischen Meister Jacob Friedrich Platzen, und Witwe Dittes belegene Häuser, erb- und eigenhümlich gefauft; Wer eine vermeinte Ansprüche daran haben möste, muß sich bey dem Erben und dessen Vermünden zu Bürgenwalde, in Zeit von 4 Wochen melden, nachgehend wird einem jeden hiemit perpetuum silentium auferlegt.

Dem Publico wird hiedurch bestand gemacht, daß die Witwe Frau Cämmerer Adolphis, ihr in der Wühlen-Straße belegenes Wohnhaus, an den Fader Daniel Niemann verlaufen; Wer nun an soldem Haufe eine Prätention zu haben vermeint, der tan sich innerhalb 14 Tagen zu Rathause melden und seine Iura wahrnehmen.

Der Lüdicher Christian Küsop in Banow verlaufen sein von seinem Schwieger-Vater David Hilbes stand dafelst, durch einen Vergleich erhalten Haus, Scheune, Stallung und Garten, welches zwischen Martin Marg Kildern, und dem Juden Jacob David gelegen, für 208 Rthlr. Und da die völige Bejähung des Kauf-Pretii den 27ten Julii a. c. gefordert soll, so haben diesjenigen, so ein juc contradicendi, oder andere Ausforderung an diesen Stücken haben, benannten Tages sich zu Rathause zu gestellen, und ihre Ansprüche vorzubringen, im wodriegen Fall dieselbe darobt nicht weiter gebret, sondernder Kauf-Gälling an den Verläufner ausgezahlet, und ihnen ein ewiges Still-schweigen auferlegt werden wird.

Da der Hauptmann von Werk auf Falckenburg, das Gute Wusig, an den Lieutenant von Bonin, am 11.100 Rthlr. verlaufen, und Anancen besondres ad consentaneum, auch dantid Creditorum ad liquidandum gegen drei Termine, als den 10ten Juli, 16ten August und 27ten Septemb. a. c. edicitaliter vor die Neumärkische Regierung citaret werden; Als wird quib solches denen Claus hiedurch bestand gemacht,

Macht, damit ein jeder sich zu rechter Zeit, besonders 8 Tage vor den letzten Termi[n]is mit seinen Documentis melden, und in Termino ultimo selbst, mit denen Originalien seine Forderung beweisen könne. Edictum den 10ten Julii 1751.

Als der Bürger und Schneider Meister Ehrmann Maehler in Cöslin, seine in ihm delinquenten Creditoren nicht anders als durch Verlausfung seines in der Schloß Straße, zwischen den Herrn Secretarii Tybelii, und des Kupferschmied Meister Blümlens Häusern, ihnen belegenen Wohnhauses, bestredigen kan; So wird Terminus Licitationis dazu auf den 14ten Julii c. angezeigt, in welchen plus licitans zu geträutigen hat, daß ihm vor das höchste Gericht solches juzuführen werden soll. Die erwähnten Creditoren, welche sich noch nicht gemeldet haben, werden hiedurch sub pena præclusi ex perpetui silentio zugleich mit erret.

Rachdem in Stettin der Schön- und Schwachsächer Pierre Guiraud verstorben, dessen hinterlassenes Mittheil aber die Verlassenschaft cum beneficio inventario angezettet, und dieferwegen Creditores edicatlicher citizen zu lassen gebeten hat, wie auch hrem Sachen statt gegeben; Als fügen wir hiedurch zu jeders manes Wissenswalt, wie an des verstorbenen Schönsächer Guirauds Verlassenschaft einige Anprach zu haben vermehret, daß er sich in denen dreyen hierzu angezeigten Terminen, wovon 3 Wochen für den ersten, 2 Wochen für den andern, und 2 Wochen für den dritten, und also den 10ten Julii, gen und zoten Augusti c. a. für daszigen Französischen Colonies Gericht, in der Verhandlung des Herrn Doctor la Brugier, als Richter obdakter Coloune, bis Morgens um 9 Uhr einstünde, seine Iura deducere, und rechtliche Erläuterungen aufer egey. Wer aber in diesen drei Terminen nicht erscheint, wird hemist ein ewiges Stillgewisse.

Als nunmehr die Immobilia aus dem Kintschelschen Concurs zu Cammin sämtlich auch veräußert, und verkausset, und die Publication der Prioritäts-Urteil auf den 11ten Mart. c. bereits per Intelligenz sub No. 9. a. c. gehabt not sticte worden; So soll nunmehr in Termino den 12ten Julii a. c. und die Distributions-Urteil publicaret, und nach derselben einem jeden Creditore, so wolt das Vermögen gerechtfertigt sein Quantum ausgeschlagen werden. Es haben demnach die in der Prioritäts-Urteil benannte und locirte Kintschelsche Creditores sich in dicto Termine auf dem Camminischen Rathause Vormitte um 9 Uhr einzufinden, und ihre Original-Aufschriften mitzubringen, die Publication der Distributions-Urteil abzuwarten, und nachgehends mittels Extradition der Handschriften und abzugebenden Rüstungen von dem Curatore honorum ihre Gelder in Empfang zu nehmen.

Zu Stolpe ist der Weinhändler Christian Mögel geflossen, seine sogenannte Schüde in der Wollegewerber-Gasse, an dem Wünckelhof über, an den Weinstieben zu verlaufen; Diejenigen nun, so sogenannte Schüde zu lassen Gelden tragen, haben sich sowohl, als auch Creditoren, so daran mit Bekände einsame Ansprache machen zu können vermeinen, daselbst zu Rathause vor öffentlichen Gerichte, in Termino den 12ten Julii, den Augusti, oder aber doch in Termino ultimo den azten Augusti zu melden, und erstere ihre Vorhabe zu tun, leichtere oder ihre Iura zu dociren, damit sobann adal dñs er præcluso erfolgen könne.

Zu Stolpe hat die Bäuerin Joachim Albrecht aus Finckow, sein vor dem Holzen Thore, nigh an der Probst-Hause belegenes viertel Acre, an den Gluckowsh. Bauern Martin Noßel, für 60 Rthlr. verkausset; Diejenigen nun, die an diesem viertel Acre mit Bekände einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich in Termino den 12ten Julii, den Augusti, oder aber doch in Termino ultimo den 27ten Augusti daselbst zu Rathause vor öffentlichen Gerichte zu melden, und ihre Iura zu dociren, oder zu besprächen, daß sie præclueret, und mit ihrer vermeinten Ansprache zu keiner Zeit weiter gehobet werden sollen.

Des verstorbenen Schneider Christoph Melech Hous in Gollnow, zwischen Meister Nachen und Gussas zeitigen, soll an dessen ältesten Sohn verlassen werden; Sofern also jemand etwas daran zu fordern vermeinet, derselbe kan sich bey dem Magistrat daselbst in ihen.

7. Gelder so ginsbar ausgerhan werden sollen.

Da nunmehr bey der Kirche zu Strelow 225 Rthlr. vorräthia sind, welche wiederum ginsbar bei Lättlaet werden sollen; So wird solches hiedurc notificirt; Wer selbige benötigt, und erforderliche Sicherheit stellen kan, der hellede sich bey dem Baffore zu Collin, Egelming, zu melden.

Ber bis fünf tausend Rthlr. Duplum-Gelder lehen parat, gegen sihere Hypothec auszuebn; Wer nun dergleichen Capital benötigt und gehabt, und von einem holdabilen Mayrin Amt elijer approbierte Sicherheit præfert, kan derselbe beliebt sich an die Kaufm. u. Krammer und Graf zu addressieren, welche alle billige Conditiones annehmen werden. Es kan auch in Capitalis von 1. a 2 tausend Rthlr. verkehret werden.

Weil eines Unordnigen Capital, a 1100 Rthlr. nächstens eingehet; So wird solches hemist bezahlt gemacht, und kan derselbe, wieber solches verlanget, und schriftig Sicherheit zu geben im Stande ist, sich bey dem Herrn Archendore Massen in Neppeln melden.

Bey dem Magistrat zu Laes liegen 150 Rthlr. f. ihen Cantoris Kinder zugeschrib, welche ginsbar gegen sihe Hypothec auszuebn werden sollen; Wer nun solche benötigtes und Caution bestellen kan, hat sich bey dem Magistrat daselbst zu melden.

Bey dem Kaufmann Herrn Peter Kubow, und Herrn Friederich Schöken zu Rügenwalde, als conntitulierten Vormündern, über seligen Artendantos zu Jerschagen, Ernst Götschen hinterlassene Kinder, lieget ein, ihren Versteigten inständiges Capital a 100 Thälre vorräthig, welches gegen Sicherheit, und unter landküstliche Verjinsung ausgehan werden soll; In sofern jemand dieses Capitals benötigt, und mit tüchtiger und annehmlicher Hypothek in asecuriren wilstand ist, der kan sich bey oberwähnnten Herren Vormündern in zibis anmelden, welche so bereit als willig sich finden lassen, bey daseynden Postulat: diese Gelder zu sournieren.

Vierhundert Rehle. Kinder-Gelder sind bey denen von Essenschen Kindern Vormündern in Anclam, dem Söltter Joachim Mittelstadt, und dem Koszeker J. W. Henrich, gegen sichere Hypothek zinsbar zu bestätigen; und können Liehaber sich bey erwähnnten Vormündern deshalb melden.

Bey der hiesigen St. Jacobis, und Nicolai Kirchen steht ein Capital von 100 Thälre. parat, welches gegen sichere Hypothek wiederum jingster bestätigt werden soll; Wer demnach selbiges benötigt und die gehörige Sicherheit präsentan kan, beliebe sich bey obgedachter Kirchen Herren Provisoribus diesenthal zu melden.

Bey dem hiesigen St. Johannis Kloster ist ein Capital von 200 Thälre. eingekommen; Wer daselbe hinwiderrn ampleiter gesonnen, wolle sich diesenthal bey die Herren Provisores des Johannis Klosters melden.

Es stehen 250 Thälre. Kinder-Gelder parat, welche auf erste und sichere Hypothek ausgehan werden sollen; Wer nun solche benötigt, und die zuerfordernde Sicherheit präsentan kan, hat sich diesenthal bey dem Konsul Secretaire Ulrich zu melden.

8. Avertissements.

Van Gottes Gnaden Wit Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erp. Cammerer und Churfürst c. c. Geben dem entwöhnen Bürger und Schönfärber aus Melsdorf Wilhelm Friederich Germann, zu vernehmen, wie deine Cheffor Maria Sophia Gründt, unterm 22ten Martii c. wider dich Klage erhoben, daß du dieselbe vor 1. und einen halben Jahr heimlich verlassen. Als sie nun hieraufst eyblid bestärkt wie sie deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir darauf die von ihr gesuchte Edical-Citation an dich veranlaßet. Citiere dich auch soochennach biehdu zum ersten geprängt und derttemoahl, und also auch peremtorie hiedurch ganz erschlich in Termino den 2. zten Aqust. c. a. in Person, oder durch einen genugsam gewillkürlichten Regierung-Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Cheffrau bisher verlassen, alsdann anzugeben, auch eventueller was in dieser Sach zu Recht wird erlangt und angesprochen werden, zugleich anzuholen: Du erweistest nun und geliebet solchem also oder nicht, so soll aufs geüblichst docire Aff- et Rektion dieses, nicht inkrant mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Kläger einseitig ad Protocollum geholt, auch das Scher-Verhündniß welches vormahls unter euch gewesen, gänzlich dissolvirt, und der Klägerin naidegegeben werden sich anderweitig Christlich verhülien zu dürfen. Signatum Stettin den 28ten April. 1751.

Königl. Preussische Pommersche und Camminsche Regierung.
 Von Gottes Gnaden Wit Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erp. Cammerer und Churfürst c. c. Hogen Christian Lorenz Heyn hiedurch zu wissen, wie daß Ansitz Regens Garowen, vermittelst eines übergebenen Supplicari albius vorgestellt, wie daß sie vor ungesetz 2 Jahren sich mit die Consensu ihrer Eltern, in eine öffentliche Verlobung war-eingeschlossen, du aber fang darauf heimlich weggegangen, und so nicht wiste wo du anzutreffen wärest, mit allerdemtigster Witte, da du in solcher Zeit weder geschrieben, noch Nachricht von deinem Zustande ertheilet, und sie also gewunzen wäre, das Eheversprechen wieder aufzuführen, also per Edicale hierüber zum Werke zu citiren. Als Wit nun die Supplicatio varau besiedt, zuüberst eyblid in erhalt, in daß die deinen Aufenthalt nicht wünste, du denn auch solchen Eyb nunmehr abaristattet, und Wie herwegen die gesuchte Edicale erkannt haben; So citiren und lächen Wie dich zum ersten andern, mit dritttemoahl, und also peremtorie in Termino den 27ten Septemb. a. c. vor Unserm Hofgericht hiedest zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewarten, in Entstehung derselben aber entweder persönlich, oder durch einen genugsam Gevollmächtigten bey Unserm Hofgericht er-richtliche und zu Recht beständige Ursachen, warum du das Ehe-Werbin § durch priesterliche Copulation vollziehen zu lassen, bedenken kräget, anzuzeigen, und darnächst was in der Sach erkenn wird, eventueller anzuholen, bey deinem Auftreten aber zu gewärtigen, daß auf geüblichst docire Aff- et Rektion, nichts desto minder mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, und der Klägerin gestattet werden soll, sich anderweitig ihrer Gelegenheit nach christlich verehligten zu dürfen. Damit nun dies zu deiner Radicht gelange, so soll dieses Proclama allhier in Cöslin und denn in Rügenwalde und Neu-Stettin gesörgt offiziat, auch denen Intelligenz-Bogen inserirt werden. Zu welchem Ende obgedachten Magistraten in Rügenwalde und Neu-Stettin hiedurch anbefohlen wird, diese Edical-Paceure so fort bey Empfang derselben in loco publico zu öffnaren, und mit Abschluß des Lemnit ohne fertere Anfrage zu remittieren. Worauf du dich zu achten. Signatum Cöslin den 27ten May 1751. (L.S.) G. D. von Bonitz, Hofgerichts-Präsident. Von

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erz. Ämmerer und Kurfürst ic. ic. Fügen dem Johann Friderich Hausemeister hiedurch zu wissen, wie deine Ehefrau Maria Gabenhorst, Uns Supplicando vorgetragen, daß du dieselbe nachdem du bisher jederzeit ein lieberliches Leben geführet, endlich gar bessarer Weise verlässt. Als Supplicatio nun dieserhalb auf die Scheidung zu klagen geursachet, auch den End, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, obz. statter : so haben Wir derselben Gesuch mit Ertheilung gegenwärtigen peremptorischen Edic-
tation defiriet; Eltern und laden dich auch solchemach zum ersten zweyten und drittenmahl, und
auch peremptorie hemit ganz erträglich, in Termino den zten Septembr. c. vor Unserer Regierung in
Person, oder durch einen genugmässigen Gewollmäßigen zu erscheinen, das Verhältniß der Sache zu fördern
zu gewärtigen, in Entschlagnach derselben aber deinem Verhöle erheldlich und zu Recht beständige Ursachen,
warum du Klägerin deine Ehefrau bisher verlassen, alsdenn anzugezeigen, auch eventueller was in dieser
Sache zu Recht erlaunt und auszuproben werden wird, zugleich anzuboten. Du erhebst nun oben
nicht, so soll auf gebüubliche docite Aff- und Rektion dieser Proclamatum nichts minder mit Publication
eine rechtäßigen Urteil versachten, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer Gelegenheit nach als
derweitig Christlich verehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den zten May 1751.

Königliche Preussische Pommersche und Camminische Regierung.

Von Gottes Gnaden Mit Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom.
Reichs Erz. Ämmerer und Kurfürst ic. ic. Seien Jacob Heinrich Brunn hiedurch zu vertheilmen, wel-
cherseitl deine Ehefrau Henriette Louisia Millantin, da du dich während des mit ihr habenden Procès
in puncto deforbi ob impotentiam von Schwierigkeiten, als den Ort deines bisherigen Aufenthaltes ent-
fernet, und auf die vorher an dich ergangene Citations zur Ocular Inspektion der angegebenen Impotent-
zie erschienen, die Ehescheidung zu erkennen, sub Proto-Hello vom 14ten Mar c. allerdeinheitlich gebeten.
Als Wir nun dieselbe darauf befürdet, daß das gehobene Diforium zur Zeit noch nicht zu erleben,
sondern du zu fordern, da nach des Regierungsexecutori Brusly Bericht, sowohl als deines eigenen bis-
herigen Mandatari geschehenen Anzeige dein jüngster Aufenthalt nicht in Erfahrung gebracht werden kön-
nen per Edic-Attest zu erkennen. So citiren Wir dich hiedurch zum ersten zweyten und drittenmahl, mits
ihm peremptorie in Termino den 10ten S. ptembr. c. vor Unserer Regierung persönlich zur Ocular-Inspe-
ktion wegen beider vorgezählter Impotentie, nach Inhalt des Decree vom 15ten Januarii c. zu erscheinen,
zugleich aber erhabliche und zu Recht beständige Ursachen anguziehen, worum du dich ungeachtet der vielfäls-
sig an dich ergangenen Vorladungen entfernet, und vor ausgemachter Sache die Klägerin, deine Ehefrau,
verlassen ; da erscheinen nun über nicht, so soll nichts bestommer auf gebüubliche docite Aff- und Re-
ktion dieser Edical-Citation, mit Publication einer rechtäßigen Urteil versachten, die Ehescheidung mit-
feßt Vorbehaltung rechtlichen Beauftragung wider dich erlaunt, und der Klägerin gestattet werden, sich ihrer
Gelegenheit nach anderweitig Christlich verehlichen zu dürfen ic. Worauf du dich allerunterthänlich zu
wissen hast. Signatum Stettin den zten Jauil 1751.

Bur Königliche Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete
Statthalter, Präfident, Vice-Präsident und Regierung-Büchse.

Als für seligen Martin von N. A. Eichen und Descendanten auf dem Brandenburgischen Coancce
anno 1250 Mayr. er. eröfft, und für nöthig gesunden worden, sämtliche Interessenken, die an diesem Gel-
de Anteil zu haben vermehren, ediculare citieren zu lassen, als sind von der Königl. Regierung zu Stettin
ein solche Edical Citations ertheilet, und zu Stettin, Anklam und Stargard offiziert, die Bezeichnung ist
auf den 23ten Julii a. c. übernahmet, in welchem sich die Interessenken vor der Königl. Regierung in
Stettin gestellen, sich legitimieren, und ihre Besitzguß sub pone preclus observieren sollen, als welches hier
mit gehörig belehnt gemacht wird.

Dem Candidato Juris George Köhnen, wird hiedurch belehnt gemacht, daß er sein zu Neu-Stettin
habendes wüstes Wohnhaus am Markt, völlig ausbauen, und in Zeit von drei Monaten in gehörsam
Stand setzen müßt würtzgängels derselbe zu gewarten, daß nach Ablauf der gesetzten Frist, dieses Haus
nach Vorwirkt der Königl. Verordnung ihm abgenommen, und einen andern so es ausbauen will, ohne
Entzettel übergeben werden soll.

Dem Publico, und insbesondere denen Neubauenden wird hiedurch belehnt gemacht, daß in dem
Aukte Wollin seither Kalk gebrannt worden, mit welchem man die Neubauenden auf Glauben loslassen
kan, wie denn mit diesem Kalk vormahlige Neubauende in denen Städten Stettin, Anklam und Dem-
min versehen worden. Nicht minder sind von diesem frischen Kalk in Nähe des Wollin liegenden Städten,
abelliden Gärten, Balken aussufüret, und der Kalk sehr gut besunden; Diejenigen welche demnach
solchen Kalk bedürfen, können sich entnebner aus dem Achte zu Wollin, oder auf dem Kalk-Oden by dem
Kalkbrenner bezahlt melden. Wobei nachrichtlich gemeldet wird, daß solcher Kalk entweder von Wollin
oder von dem Lehnischen Verec an zu Wasser abgeholt werden könne. Wer offeriret sich auch solden
durch ein Schiff, G. f. f. von hieraus an den Ort hintransportiren zu lassen, wo er soden am bequemsten
auf der Wße weiter gebraucht werden kan.

Der Kaufmann zu Südenwalde, Herr Caspar Mudross, hat wegen fünf vierter Meile Landes derzleychen Dorf städte und Dörfern, um Sudowischen Wege belegen, mit dem Bürger und Kaufmann Herrn Christ. Güteln, einen Handel getroffen, und sind die contrahirende Thelle entfloßen, den verabredeten Kauf-Recess zu admpliren, und solden in scriptis vollstehen zu lassen; Solte wider Vermuthen jemand mit Beslant diesem Handel zu wider prednen batstand seyn, derselbe hat seine Befugniß loco conguo in Beilen zu intimieren, widergenfalls nichts von Einbringen leerer Protestationen regardiret werden wird.

Es steht der Kaufmann zu Südenwalde, Herr Peter Papke, wegen einer zu verlaufenden einem halben Meile Landes, welche der Zeitzwischen dem Baumann Jacob Schröder Stadt und Meister Aden-hagen Feldwerts beigem, mit denen abflauenden Bauleuten David Möckern und Joachim Wundern, in Tractaten, und ist das Kauf-Brettm auf 320 Rthlr. in Vorstellung gebracht worden; Solte jemand diese Kauf-Handlung zu hintertreiben, oder angeschlagen dorechtig sich finden, der hat in Zeiten seines Wider-spruch bringubringen, sonstien die Contrahenten nicht fern responsabile seyn werden.

Es hat sich bey dem Küster Mörderow zu Mörlingen, eine alte Witwe, Rahmens Thomische, seit vierzehnen Herbst auf erhalten, und in dessen Hause logiret. Da aber dieselbe am vierzehnen Montag, als den 28. in Junii c. verstorben, und einige wenige alte Kleidung und Utensilien hinterlassen; So haben desjenigen, welche sich zu deren Erbschaft legitimiren können, innerhalb 4 Wochen bey bestigten Küster Mörderow zu Mörlingen zu melden, widergenfalls aber zu gewärtigen, daß diese wenige Erbschaft verkauft, und derselbe sich wegen der Begehrniß Kosten und Miete davon bezahlt machen, und niemanden weiter responsible seyn werde.

Der Musketier Hans Greberich, vom hochfürstl. Moritzschen Regiment, unter des Herrn Capitain von Dollen Compagnie, hat im vorlasten Jahr von dem Herrn Rectore Blindowen zu Pyritz, einen und einen halben Morgen Sechsenthe am Zucker-Pflaute, zwischen Herrn Schütten Stadt, und dem Schüttsee Meister Sacken Heldewerts, auf dem Prignitzer Stadt-Feld belegen, um und für 100 Rthlr. zum Echs- und Dohlen-Kauf an sich gekauft, und da Küster bereits vor vielen Jahren auf dieses Land das Kauf-Brettm zur Vorgeschossen; So soll demselben innerhalb 4 Wochen des gerichtlichen Kauf-Brief auf Verlangen darüber ertheilet werden.

Der klein Bürger Michael Papensuß, auf dem Stadt-Mecht zu Pyritz, verkauft an den klein Bürger Christian Margardt eines Morsen Sand-Cavel, zwischen Herrn Cämmerer Moritzh., und Cämmerer regierendem belegen, um und für 20 Rthlr. zum Erb- und Todtent-Kauf; Terminus zur gerichtlichen Verlossung wird auf den 23ten Julii, c. angegesetzt.

In dem Städlein Lüben verkauft die Witwe Frommen, ein Ende Landes auf dem sogenannten Oder, und einen Baum-Garten, in dem Eisenbund belegen, an den Kaufmann Herrn Daniel Rothenthaler, um und für 32 Rthlr. und da über solche Stücke den 23ten Julii, c. a. der Kauf-Brief gerichtlich vereinigt werden soll; So wird dieser Verlauf durch die Königl. Intelligenz-Bestall heilsam notisirte; Solte nun jemand derselbiger wider Offroben was einzuwenden haben, kan sich ante, oder in Termino derselbigen bey dem Magistrat melden, nachher aber weiter nicht zu hören, sondern vielmehr ein ewiges Still-schweigen zu gewünschen.

Zu Lüben verkauft der Bürger und Schuster Mstr. Ephraim Jenicke, seinen Garten im Großen, zwischen Mstr. Gottlieb Küllner, und Michael Thelen innen belegen, an den Bürger und Kaufmann Hr. Johann Rotenthaler, für 20 Rthlr. Weiches nach Königl. allgemeindiger Verordnung stand gemacht wird, daß derjenige so dawider was einzuwenden hat, sich binnen 4 Wochen bey derselben Magistrat zu melden.

Es wird hierdurch dem Publicis belante gemahet, wie auch gebeten, daß ein Lehr-Bursch, so kepmus Schuster Weißer Söchtern im letzten Jahr gelern, ihm nach Holz geschaffet, alda er ausgeblieben und sich nicht wieder eingefunden, und keine Spur von ihm zu finden ist, seines Alters ins 16 Jahr, mit Neuhmen Georg Kudwig Buskof Minning, von Statut mittelalig, hat etwas rothe Wangen, gelbbraune krause Haare, etwas wädelich seine Kleidung, einen alten blau-Drustuch, leinene Hosen, ein hundstreifiges Camisol, alte Schuhe; Selbstz Leh-Bursch ist weggekommen den Donnerstag nach Tisnsten, nemlich den 2ten Junii, a. c. Wan einer oder der andere von demselben von Dater, Rahmens Grenadier Jacob Minning, von dem Jungs, Geßischen Regiment, unter des Capitain von Gramm von Compagnie, könnte Nachricht geben, wo er sich aufzulösen möchte, wird es ihm eine Freude seyn, wie auch der Lehr-Bursch sich selbst sehr darum beklammert, und ein ehrlicheß redlichen Alters hiesslich bey ihm abgegeben hat.

Es sind zu Colberg anno 16 einige wüste Haus-Stellen vorhanden, welche hierdurch öffentlich aufgeboten werden, dergestalt, daß solche nicht allein dennerungen, so selde zu bebauen resolutionen möchten, noch übergeben werden sollen, sondern auch nach Königl. Verordnung gewisse Frey-Schre von allen bürgerlichen Kosten, so Königl. Geßest nicht offciren, si mit Verforbden werden. Demnach alle, so dergleichen wüste Stellen zu bebauen Beleichen tragen, sich bey dem Magistrat derselbst melden, und aller Assistance zur würtigen können.

Als Herren Provisores der hiesigen S. Jacobi und Nicolai Kirchen angemerket, daß noch viele Erbs-Gesthöfe in gedachten beiden Kirchen fürbunden, wovon zwar viele als Erben, derselben sich zu bedienen, und angemessen gedenken: Provisores aber bereits wahrgenommen, daß bey einigen Gesthöfen die ange-

gebene

gebetne Erben sein Nocht mehr haben; So finden sie sich gendächtiger, sowohl der Kirchen als Gemeine zum Osten, einen Terminus auf den 2ten Juli a. c. Nachmittags um 2 Uhr, in des Kirchen Raumes Schreibers Lucas Wohnung anzubrechen, wothenen die Kauf-Briefe in origine zu produciren, und die vermeinte Erben sich zu legitimieren, widergernfalls aber zu gewärtigen haben, daß die Geschüste der Kirschen zum Nutzen an andere vermietet werden sollen.

Ein Garnwerber-Meister, ohnweit dem Wall wohnhaft, hat an einen gewissen Orte auf dem Kloster-Hofe, auf ein Kleid und großes Leinen-Zeug 10 Mahtl. gelehnzt; Weil nun selbiges schon eine geraume Zeit ist, und obgedachter Meister auf verschiedenes Anmaßungen sich nicht einfindet, seibiges Pfand einzulösen; So wird ihm nochmals von daon an, eine Zeit von 4 Wochen festsetz, solte er sich in der angegebenen Zeit nicht einfinden, so soll selbiges an den Meistdienstenden verlaufen werden; und wie solches hiedurch einget. vor allem öffentlich bestande gemacht.

Die Collectoris in Pommerie zu der hiesigen Französischen Lotterie sind folgende: In Anklam Dr. Büßer, Kauffmann. In Colberg hr. Hofprediger Landau. In Cölln Dr. Papillen, Math. Wiedmann. In Damm Dr. Pastor Schulze. In Demmin Dr. Scheele, Post-Schreiber. In Gollnow Dr. Cämmerer Zegelin. In Greifswagen Dr. Bildgermeister Martini. In Greifswalde Dr. Professor Dähnert. In Lauenburg Dr. Pastor Vehr. In Lupow Dr. Pastor Kummer. In Potsdam Dr. Præpostus Stiegliz. In Rübenhagen Dr. Pastor Rahn. In Schwinemünde Dr. Dähnert, Commisionair. In Stargard Dr. Doctor la Bruguere. In Stettin Dr. Gerichts-Secretar Jeanson. In Strelfund Dr. Berlin, Hofmeister bey dem Hn. Cammerherren von Olthoff. In Uedem Dr. Præpostus Autenius. In Wollsdorf Dr. Berens, Apotheker. Dieziehung der dritten Classe vorliebstesten Lotterie, davon der Plan in hiesigen Intelligenzen sub No. 1, 2, und 3, zu ersehen, ist auf den 26ten Juli festgesetzt. Die Ziehungsklassen der zweyten Classe werden bey dem Gerichts-Secretar Jeanson a 6 Pf. der Bogen verlaufen, bey welchen auch die Bezahlung der Gewinne, die Ausweitung der Grey-Losse, und die Erneuerung der Zekels, bis den 1ten August auf Erledigung ausdrücklicher Interessenten statt finden wird, nach welcher Zeit die nicht erneuerten Losse für verlassen angesehen, und an andere Flehhader verlaufen werden. Es sind noch erliche Zekels zur dritten Classe a 2 Rthlr. 22 Gr. zu bekommen.

9. Copulirte und ehelich Eingesegnete in Stettin.

Vom 24ten bis den 20ten Junii 1751.

Bey der S. Jacobi-Kirche: Meister Gottfried Döck, Bürger und Amts-Meister der Böttcher hieselbst, mit Frau Benigna Bonnen, vertröstete Mohrmannen.

10. Zu Stettin angelommene Fremde.

Vom 17ten bis den 20ten Junii 1751.

Den 18ten Junii. Herr Amtshäf. Sydow, kommt von Bergland, logirt in 3 Kronen. Herr von Wedel, kommt von Kremsow, logirt im golden Löwen. Herr General-Major von Schwerin, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Potsdam, logirt in 3 Kronen. Zwey Leutnants Herr von Gieb, der eine vom Prinz Ferdinand vom Hause, und der andere vom Bayreuthischen Regiment, kommen von Hasewald, logrten in 3 Kronen.

Den 19ten Junii. Herr Lieutenant von Brinck, aus Schwedischen Diensten, kommt von Straßburg. Ein Edelmann Herr von Dellen, kommt von Luckow, logirt bey dem Herrn Major von Eff.

Den 21ten Junii. Herr Lieutenant von Osten, vom Fürst Moritzschen Regiment, kommt von Mecklenburg, gehet wieder zum Regiment.

Den 22ten Junii. Ein Edelmann Herr von Zastrow, logirt in 3 Kronen. Herr Major von Verband, vom Bayreuthischen Regiment, logirt im Potzdam. Herr Major von Witz, außer Diensten.

Den 24ten Junii. Herr Major von Leßow, vom Nettelhorfschen Guarnison-Regiment, kommt von Gollnow.

Den 25ten Junii. Herr Capitain von Oberling, vom Prinz Darmstädtischen Regiment, kommt von Prenglow, logirt in 3 Kronen. Hr. Durdl, der Prinz von Darmstadt, nebst die Lieutenant's Herr von Südow, und Herr von Winterfeld, insgleichen ein Edelmann Herr von Dettkow, kommen von Prenglow, logrten in 3 Kronen. Herr Hauptmann von Venckendorf, außer Diensten, kommt von Greifswaden.

Den 27ten Junii. Herr Lieutenant von Winterfeld, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Garb, logirt bey der Frau Major von Osten.

Den 29ten Junii. Hr. Capitain von Kremlow, vom Fürst Moritzschen Regiment, logirt im weissen Schwan.

Den 30ten Junii. Herr Oberst von Borck, außer Diensten, logirt im Potzdam. Herr Lieutenant von Kleist, vom Bayreuthischen Regiment, kommt von Potsdam, logirt in 3 Kronen.

11. Preise

II. Preise von unterschiedenen zum Verkauf fürhandenen Gütern in Stettin.

Waaren bey fl. 280 W.

Swedish Eisen, Pf. 10 Rt.
Englisch Stangen-Zinn, das Pfund 6 Gr. 6 Pf.
Englisch Bley, 12 Rt. Sch. Pf.
Königsberger Hanf, 19. bis 20 Rt.
Dito Schuden-Hanf, 13 Rt. 12 Gr.
Ordinaire Löffel, 10 Rt.

Waaren bey fl. 110 W.

Blauholz geraspelt 12 Rt. 12 Gr.

Japon-Holz, gemahlen, 16 Rt.

Gelb dito gemahlen, 7 Rt.

Noth-Holz, gemahlen, 14 Rt.

Fernebock, 22 Rt.

Amsterdamer Pfeffer, 39 Rt.

Däniischer dito, 39 Rt.

Groß Meiss-Zucker, 19 Rt.

Kleiner dito, 22 Rt.

Refinade 27 Rt.

Candisbroden, 30 Rt.

Puderbroden, 31 Rt.

Valence Mandeln, 24 Rt.

Groß Nostinen, 10 Rt.

Feine Crappe, 23 Rt.

Mittel dito, 16 Rt.

Breslauische Röthe, 8 Rt.

Rüben-Dehl, 9 Rt. 12 Gr.

Lein-Dehl, 10 Rt. 12 Gr.

Kreide, 6 Gr.

Reiß, 6 Rt. 12 gr.

Kümmel, 6 bis 7 Rt.

Anis, 8 Rt. a Et.

Rothen Bolus, 4 Rt.

Masquebade 16 bis 18 Rt.

Braunen Ingéber, 7 Gr. a Pfund.

Feine Englische Erde zum Polieren, 4 gr. a pf.

Corinthen, 9 Rt.

Gelbe Erde, 2 Rt.

Hagel, 6 Rt.

Weyneiss, 7 Rt.

Waaren zu 100. W. in Fässern.

Stockfisch gespalten, 4 Rt.

Rotscher Mittel-Fisch, 3 Rt. 12 Gr.

Tierling 3 Rt. 6 Gr.

Kehl-Sporten 2 Rt.

Amidom, 6 Rt.

Weisse Baum-Oele, 20 Rt. der Centner.
Sevils dito, 14 Rt. a Centner.
Braunen Sirop, 4 Rt. a 100 Pfund.
Schroefel, 6 Rt.
Silberglöte, 6 Rt. 12 gr.

Waaren zu Steine a 22. W.

Nigischer Flachs, 1 Rt. 20 Gr.
Preussischer dito, 1 Rt. 12 Gr.
Scharren Talg.

Waaren bey Pfunden.

Orean, 15 Gr.

Chocolade, 16 gr.

Indigo S. Domingo, 1 Rt. 16 gr.

Coffe-Bohnen, 11. Gr.

Grünen Thee, fein, 2 Rt. 18 Gr. bis 3 Rt.

Thee d' Bou ordin., 1 Rt. 12 Gr.

Gelb Wachs, 9 Gr.

Canaster-Lobak, 1 Rt. 12 Gr.

Spessonen Suicens, 6 Gr.

In Cardusen Suicens, 4 Gr. 6 Pf.

Muscaten-Nüsse, 2 Rt. 12 Gr.

Dito Blumen, 4 Rt. 8 Gr.

Nelden, 4 Rt. 8 Gr.

Feine Cordemom, 4 Gr.

Cannehl, 1 Rt. 16 Gr.

Candis-Zucker, 5. 6. 7. 8. bis 10 Gr.

Schwaden-Grätz, 2 Gr.

Saffran, 8. bis 10 Rt.

Wechsel-COURS.

Holl. Cour. 35. $\frac{1}{2}$. à 36. $\frac{1}{2}$ pro Cto. in
Louis d'Or.

Hamb. Banco, 142. à 44. $\frac{1}{2}$ pro Cto.
dito.

Fr. d'Ors, 2. $\frac{1}{2}$ à 3. pro Cto. avans.
Ducaten, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

2 Gr. Stück, 2. pro Cto.

6 Pf. Stück, 1. $\frac{1}{2}$. pro Cto.

Neue $\frac{2}{3}$. Stück, 7. à 8 pro Cto. besser
als Louis d'Or.

Louis blanc, 2. à $\frac{1}{2}$. pro Cto. avans.

Brob.

Brotkare.

	Pfund	Koch	Qu.
Güt 2. Pf. Semmel	8	3	4
3. Pf. dito	13	3	
Güt 3. Pf. schön Roggenbrod	26		
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Güt 6. Pf. Haubackenbrod	1	27	4
1. Gr. dito	3	22	1 1/2
2. Gr. dito	7	12	3

Fleischkare.

	Pfund	Gr.	Pf.
Mindfleisch	1	1	4
Rathsfleisch	1	1	4
Hammelfleisch	1	1	4
Schweinfleisch	1	1	4

Biertaxe.

	Ml.	Gr.	Pf.
Stettinisches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart	/	/	8
Stettinisch ordinair braun und weiß Gartendbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	/	/	6
auf Bottellen gezogen	/	/	7
Gartendbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart	/	/	6
die Bottelle	/	/	7

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 22ten bis den zoten Junii 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 22ten Junii sind allhier 93. Schiffe abgegangen.

Num. 94. Joachim Schwarz, dessen Schiff Mohel, nach Danzig mit Glas und Taback.

95. Peter Nissen, dessen Schiff der junge Tobias, nach Stralsund mit Taback.

96. Michael Krüger, dessen Schiff Catharina Dorothaea Eleonora, nach London mit Viepenstäbe.

97. Michael Hensch, dessen Schiff Michael, nach Königsberg mit Salz.

98. Philipp Brandenburg, dessen Schiff Bogislaus, nach London mit Viepenstäbe.

99. Michael Blohm, dessen Schiff Catharina, nach Königsberg mit Salz.

100. Joachim Schmidt, sen., dessen Schiff der junge Tobias, nach Königsberg mit Salz.

101. Michael Sprenger, dessen Schiff Maria Catharina, nach Copenhagen mit Schiffsbold.

102. Michael Walthaus, jun., dessen Schiff S. Johannes, nach Königsberg mit Salz.

103. Joachim Lütke, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Salz.

104. Joachim Schmidt, jun., dessen Schiff die Hoffnung, nach Königsberg mit Salz.

105. Hierderich Ströder, dessen Schiff die zwei Brüder, nach Königsberg mit Salz.

105. Summa derer bis den zoten Junii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 22ten bis den zoten Junii 1751.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 22ten Junii sind allhier 131. Schiffe angekommen.

Num. 132. Jacob Müller, dessen Schiff Sophia, von Demmin mit Getreide.

133. Johann Gangen, dessen Schiff die Post, von Petersburg, mit Del und Lichten.

134. Christian Mundt, dessen Schiff Maria, von Demmin mit Getreide.

135. David Pleßnorn, dessen Schiff Catharina Eleonora, von Amsterdam mit Ballast.

135. Summa derer bis den zoten Junii allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 22ten bis den zoten Junii 1751.

	Winspel	Scheffel
Weizen	13.	6.
Roggen	10.	9.
Gerste	10.	16.
Malz		
Haber	6.	
Erdien		22.
Buchweizen		6.
Summa	136.	11.

12. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 25ten Junii bis den 2ten Juli 1751.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winz.	Roggen, der Winz.	Grieß, der Winz.	Malz, der Winz.	Haber, der Winz.	Ebsten, der Winz.	Budweiss, der Winz.	Hopfen, der Winz.
See									
Glückstadt	2 R.	20 R.	12 R.	11 R.	—	7 R.	15 R.	—	—
Wuhn		28 R.	16 R.	14 R.	—	9 R.	18 R.	—	6 R.
Belgard	13 R. 80 R.	36 R.	14 R.	11 R.	12 R.	8 R.	18 R.	32 R.	7 R.
Beetzewalde	Dot	nichts	eingesandt						
Dubing	3 R.	34 R.	12 R.	11 R.	12 R.	8 R.	—	12 R.	8 R.
Ekator			10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	8 R.
Cammin	3 R. 80 R.	32 R.	14 R.	12 R.	—	7 R.	18 R.	36 R.	—
Lüders	3 R. 128.	31 R.	16 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	—
Berlin	3 R. 128.	30 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	—	—	—
Edolin	2 R. 223.	3 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	—	—	12 R.
Über	Haben	nichts	eingesandt						
Damm									
Dominin		24 R.	13 R.	10 R.	12 R.	7 R. 16 R.	14 R.	—	—
Großdöbendorf		31 R.	15 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—
Großewalde	Haben	nichts	eingesandt						
Gars									
Gollnow	13 R. 80 R.	30 R.	17 R.	—	—	—	19 R.	—	—
Griessendorf									
Großehagen	Haben	nichts	eingesandt						
Götzow									
Jacobshagen									
Karmell	2 R. 80 R.	—	12 R.	10 R.	—	7 R.	—	—	—
Kates	3 R. 106 R.	—	16 R.	12 R.	—	18 R.	—	—	—
Kanenburg		28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	5 R.	16 R.	—	12 R.
Kashow									
Kaugardt									
Kemnitz									
Kotzenhöld									
Krenic									
Plathe		30 R.	18 R.	14 R.	15 R.	10 R.	24 R.	—	—
Göllig	Haben	nichts	eingesandt						
Polinow									
Pölsin	3 R. 108.	32 R.	14 R.	12 R.	—	10 R.	16 R.	—	9 R.
Pöris	4 R. 128.	—	16 R.	15 R.	—	8 R.	16 R.	—	8 R.
Blasewitz	Hat	nichts	eingesandt						
Meggenwalde	3 R. 223.	28 R.	14 R.	11 R.	13 R.	8 R.	—	—	8 R.
Müggenwolde	3 R. 48 R.	30 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	—	32 R.	—
Mummelbarts	Hat	nichts	eingesandt						
Schlawe									
Stargard									
Stepen	Hat	nichts	eingesandt						
Stettin, Alt	3 R. 108.	27 R. 162 R.	16 R.	13 R.	13 R.	10 R.	18 R.	—	7 R. 162 R.
Stettin, Neu	4 R.	28 R.	10 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	8 R.	8 R.
Stolp	2 R. 162.	28 R.	12 R.	10 R.	—				
Tempelburg	4 R.	24 R.	11 R.	9 R.	10 R.	7 R.	14 R.	—	8 R.
Trepow, H. Pomm.	3 R. 80 R.	34 R.	16 R.	12 R.	13 R.	10 R.	16 R.	—	12 R.
Treptow, D. Pomm.	1 R.	22 R.	12 R.	—	12 R.	8 R.	14 R.	—	4 R.
Ueckermünde		14 R.	14 R.	12 R.	13 R.	8 R.	—	—	8 R.
Uedemünde		4 R.	13 R.	11 R.	—				
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt						
Werben									
Wollin	13 R.	28 R.	15 R.	12 R.	14 R.	12 R.	16 R.	36 R.	32 R.
Zudar	Haben	nichts	eingesandt						
Janow									

Diese Nachrichten sind älter in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.